Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der im Ministerratsvortrag 33/11 vom 3. Dezember 2025 zum Thema „Bürokratie abbauen, Wirtschaft ankurbeln“ enthaltene gemeinsame Bericht des Bundeskanzlers, der Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten, des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur und des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus verfolgt das Ziel, bürokratische Belastungen zu reduzieren, ohne dabei bestehende Schutzstandards oder die Qualität der Verwaltung zu beeinträchtigen. Die Digitalisierung wird dabei als ein zentraler Hebel gesehen, um Verwaltung effizienter zu gestalten, Prozesse zu vereinfachen und positive Effekte für Wirtschaft, Arbeitsplätze und staatliche Leistungen zu erzielen.

Der insgesamt 113 Punkte umfassenden Maßnahmenkatalog sieht hierzu eine Vielzahl konkreter Reformschritte vor, darunter auch die „Vereinfachung des Beitritts zur Genossenschaft“ (Punkt 70). Diese Maßnahme zielt auf eine zeitgemäße Ausgestaltung des Genossenschaftsrechts ab. Vorgesehen ist insbesondere eine Modernisierung des § 3 Abs. 2 GenG, wonach Beitrittserklärungen künftig nicht mehr ausschließlich in Schriftform, sondern auch in (digitaler) Textform rechtswirksam abgegeben werden können. Dadurch soll insbesondere der Online-Beitritt zu Genossenschaften ermöglicht werden. Darüber hinaus soll die derzeit bestehende faktisch doppelte Beglaubigungspflicht für den Beitritt zu einer Genossenschaft entfallen.

Mit diesen Maßnahmen wird zudem den im Regierungsprogramm vorgesehenen Evaluierungen der Rahmenbedingungen für Genossenschaften im Bereich nachhaltiger, lokaler und nationaler Wirtschaftsinitiativen (Seite 40) entsprochen.

Schließlich erfolgt eine redaktionelle Verweisanpassung in § 24 GenG.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen beruht auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens).

Besonderer Teil

Änderung des GenG

Zu 1 (§ 3 Abs. 2)

Der Erwerb der Mitgliedschaft an einer Genossenschaft erfolgt durch einen zweiseitigen rechtsgeschäftlichen Akt und bedarf daher zweier empfangsbedürftiger Willenserklärungen. Die Ein- oder Beitrittserklärung des Interessenten, die gemäß § 3 Abs. 2 GenG derzeit schriftlich zu erfolgen hat, muss von der Genossenschaft angenommen werden. Auch dabei handelt es sich um eine empfangsbedürftige Willenserklärung, für die allerdings keine Form vorgeschrieben ist und die daher auch schlüssig erfolgen kann (vgl. OGH 9 Ob 77/04w vom 23. Februar 2005).

Das derzeitige Schriftformerfordernis für den Beitritt des Interessenten zur Genossenschaft soll nun gelockert werden. Sofern die Nachschusspflicht nach dem Genossenschaftsvertrag ausgeschlossen und die Einlage auf den Geschäftsanteil sofort vollständig zu leisten ist, soll der Genossenschaftsvertrag künftig auch vorsehen können, dass die Textform im Sinne des § 13 Abs. 2 AktG genügt. Damit soll bei entsprechender Satzungsgestaltung eine Beitrittserklärung zur Genossenschaft in digitaler Form – z.B. durch E-Mail – ermöglicht werden. Die beiden Voraussetzungen (satzungsmäßiger Ausschluss der Nachschusspflicht und satzungsmäßige Pflicht zur sofortigen vollständigen Einlageleistung) sollen sicherstellen, dass es nicht Jahre später aus Anlass einer dann erfolgenden Einforderung von offenen Einlagen oder Nachschüssen zu einem Streit über die Wirksamkeit des seinerzeitigen, online erklärten Beitritts kommt. Die sofortige Einlageleistung soll außerdem die Ernsthaftigkeit der in Textform abgegebenen Beitrittserklärung bestätigen und so auch dem Schutz vor Übereilung dienen.

Zu Z 2 (§ 7 Abs. 1)

§ 7 Abs. 1 GenG erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen eine erleichterte Firmenbuchanmeldung ohne zusätzliche Beglaubigung, wenn die Unterschrift der Zeichnenden bei den Akten des Gerichtes (§ 120 JN) bereits in beglaubigter Form erliegt. Bei der Erstanmeldung einer Genossenschaft ist diese Voraussetzung jedoch regelmäßig nicht erfüllt, da zu diesem Zeitpunkt noch keine beglaubigte Unterschrift bei Gericht erliegt. In der Praxis hat dies zur Folge, dass die Firmenbuchanmeldung selbst beglaubigt werden muss und darüber hinaus die Unterschrift der zeichnungsberechtigten Personen gesondert zu beglaubigen und

als Musterzeichnung beim Gericht zu hinterlegen ist. Damit kommt es faktisch zu einer Verdoppelung, obwohl die Bestimmung gerade eine Vereinfachung des Anmeldeverfahrens bezweckt.

Künftig soll es ausreichend sein, wenn der Anmeldung eine beglaubigte Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person angeschlossen ist. Dadurch entfällt die doppelte Beglaubigungspflicht im Rahmen der Erstanmeldung der Genossenschaft.

Zu Z 3 (§ 24 Abs. 3):

Durch BGBl I Nr. 2017/104 wurde in § 24 Abs 1 GenG ein neuer Satz eingefügt, ohne jedoch den Verweis in Abs. 3 entsprechend anzupassen. Der dortige Bezug auf den „dritten und vierten Satz“ ist nun falsch und müsste richtig „vierter und fünfter Satz“ lauten. Diese redaktionelle Unstimmigkeit soll nun bereinigt werden.

Zu Z 4 (§ 94p):

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten.